



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

8. Refraincharacter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Bei der folgenden Kür bringt die Handschrift: »Thit ist the other ker and thi warth mit ethon besworen«. Dann folgen nur die kurzen Wendungen: »Thit is thi thredda ker, thit is thi fierde ker« usw. Wendungen anderer Rechtsquellen für die nachstehende Formel sind: »Thit is riucht«, oder »thit is ac frisesk riucht«. Diese Eingangsformeln werden nun immer wiederholt, z. B. im Westerlauwerschen Schulzenrecht (11. Jahrhundert) mehr als 60mal.

Diese Gliederung, Zählung, Wiederholung einer wiederkehrenden Eingangsformel sind eine Eigenart der friesischen Quellen, die sich bei solchen Rechtsaufzeichnungen, die nur für die schriftliche Benutzung bestimmt waren, z. B. den deutschen Rechtsbüchern, nicht findet. Die Wiederholung der Eingangsformel hatte für einen Hörer Zweck, aber nicht für einen Leser. Dagegen findet sich wie oben bemerkt eine sehr weitgehende Gliederung in denjenigen nordischen Quellen, die auf die Lagsaga zurückführen. Sie ist eine Wirkung der mnemotechnischen Bedürfnisse und ein Beweis für den Ursprung aus dem Gesetzesvortrage. Deshalb sind wir berechtigt, die Parallelerscheinung in Friesland in derselben Weise zu erklären, und zu dem gleichen Schluß zu verwerthen.

Zu diesen schon früher berücksichtigten Anhaltspunkten treten zwei neue Erkenntnisse.

8. Die erste Erkenntnis geht dahin, daß die kurzen Eingangsformeln in der Niederschrift abgekürzt sind und daß wir für den mündlichen Vortrag mit einer Wiederholung der ausführlichen Formeln vor jeder Einzelnorm, vor jeder einzelnen Kür usw. zu rechnen haben, daß also in Rüstringen beim mündlichen Vortrage die beiden Sätze der Formel 1 vor jeder folgenden Kür wiederholt wurden. Ich habe dies zunächst daraus geschlossen, daß bei den Rüstringer Kürten zwischen der Formel 1 und den kurzen Formeln in der Formel 2 eine Zwischenform sich einschiebt. Das deutet auf sukzessive Kürzung in der Niederschrift. Für die mündliche Wiederholung der ganzen Formel spricht aber auch die dadurch herbeigeführte Steigerung des Eindrucks. Wir haben uns die volle Eingangsformel als eine Parallele zu dem Refrain bei Liedern zu denken. Ein solcher Gesetzesrefrain paßt zu einem mündlichen Vortrage. Die einzelnen Normen werden getrennt und durch die Wiederkehr derselben Formel in ihrem Eindruck gesteigert. Aber

bei einer zum Lesen bestimmten Fassung wäre eine solche ständige Wiederholung derselben Formel ermüdend und hindernd gewesen. Deshalb bestätigt die Überlieferung der Eingangsformel die Bestimmung der Küren zum mündlichen Vortrage.

9. Die zweite neue Erkenntnis beruht auf den Untersuchungen von SIEVERS über das Metrum des Lagsaga¹⁾. Der Sprechvers, den er im Norden gefunden hat, besteht in der Verbindung eines Langverses, der aus zwei halben Versen mit je 2 oder 3 Hebungen besteht, mit einem vollen Vers, der 3 Hebungen aufweist. Das Bild des Sprechverses würde als folgendes sein: ($\overset{2}{\text{—}} \overset{2}{\text{—}} / \overset{2}{\text{—}} \overset{2}{\text{—}}$).

Diesen Sprechvers hat SIEVERS schon zum Teil in dem Rüstinger Text der Landrechte nachgewiesen, aber der Vers findet sich auch besonders deutlich in der oben besprochenen Rüstinger Eingangsformel:

Thít is Thi érosta kér, and thi wárth mit éthon biswóren,
Mídda álle Rióstringon.

Mit der metrischen Abfassung ist aber auch die Bestimmung zum mündlichen Vortrage und damit das Bestehen des Rechtsvortrags erwiesen.

10. Unter diesen Umständen ist es nur eine erwünschte Bestätigung und kein notwendiger Beweis, daß der periodische Vortrag in einigen späteren Quellen (Verträgen der friesischen Landschaft mit Groningen) ausdrücklich vorgeschrieben wird²⁾. Das sind allerdings späte Nachrichten, aber es ist nicht anzunehmen, daß man den periodischen Rechtsvortrag in einer Zeit, in der die schriftliche Abfassung schon allgemein üblich war, neu erfunden und eingeführt hätte, wenn er in der vorhergehenden schriftlosen Zeit nicht bestanden hätte.

Wie lange der Gesetzesvortrag in Friesland und in den einzelnen Landschaften sich erhalten hat, können wir in Ermangelung unmittelbarer Nachrichten nicht erschließen. Das Bestehen schriftlicher Aufzeichnungen machte ihn entbehrlich und war auch deshalb hindernd, weil in der Schrift eine höhere Autorität gegeben war. Für eine lange Dauer sprechen die Nachrichten aus Rüstingen. Noch die Rüstinger Küren sind, wie ausgeführt wurde, für den Vortrag bestimmt gewesen. Aber

¹⁾ Vgl. oben S. 35, Anm. 1.

²⁾ Vgl. Ger. Verf. S. 73 (1258 und 1338).